

Lösungsskizze**Teil I – Tatkomplex 1: Strafbarkeit des Bernd (B) wegen des Überfalls auf Oliver (O)****I. Strafbarkeit wegen gemeinsamer räuberischer Erpressung, §§ 253 I, 255, 25 II**

Qualifiziertes Nötigungsmittel; Nötigungserfolg im Öffnen des Fahrzeugsafes.

Streitstand, ob es für die Erpressung einer Vermögensverfügung bedarf, kann hier dahinstehen, weil eine solche im Öffnen des Safes vorlag, die zugleich eine schädigende Vermögensgefährdung bewirkte.

Ergebnis: B ist wegen räuberischer Erpressung nach §§ 253, 255 zu bestrafen (§ 248a nicht anwendbar).

II. Schwere räuberische Erpressung, §§ 253, 255, 250 I, 25 II

§ 250 I Nr. 1 a) obj. gegeben, aber Vorsatz erst nach der Beendigung der Tat.

III. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, nach §§ 316a I, 25 II StGB

Qualifizierung des O als Führer eines Kfz zw., da Taxi bereits zum Stehen gekommen war (auch wenn der Motor noch lief); jdf. kein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs.

IV. Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubs, § 239 a

Keine hinreichend stabile Bemächtigungslage, die für ein weiteres erpresserisches Vorgehen ausgenutzt wird. Allein aus der Drohung, nicht aus den weiteren Umständen ergab sich das Risiko.

V. Strafbarkeit wegen Betrug, §§ 263 I, 25 II

Konkludente Täuschung von A und B, dass sie in Wahrheit nicht willens waren, das Beförderungsentgelt zu entrichten.

Problem der Bereicherungsabsicht: Erlangung der kostenlosen Taxifahrt aber notwendiges Zwischenziel.

Bei Annahme eines gewerbsmäßigen Verhaltens: § 263 IV i.V.m. § 243 II.

Ergebnis: B ist aus §§ 263 I, 25 II strafbar.

VI. Strafbarkeit aus §§ 265 a I 3. Var., 25 II

Kein Erschleichen, weil A und B hier gegenüber O die Leistung offen in Anspruch nehmen.

Tatkomplex 2: Das Geschehen an der Bushaltestelle**A. Strafbarkeit des C wegen des Herausforderns der Beute****I. Strafbarkeit wegen versuchten Raubes, §§ 249 I, 22 f.**

(-) mangels Zueignungsabsicht.

Wer mit §§ 253, 22 f. beginnt: (-) mangels Absicht rechtswidriger Bereicherung.

II. Strafbarkeit wegen versuchter Nötigung, §§ 240, 22 f.

Keine Tatvollendung, weil A und B nicht der Aufforderung Folge leisteten.

Tatentschluss & unmittelbares Ansetzen (+)

Kein Rechtfertigungsgrund (§§ 32, 127 StPO, 229 BGB).

Verwerflichkeit (+)

Ergebnis: C ist strafbar aus §§ 240, 22 f.; seine Strafe ist möglicherweise aber nach § 17 S. 2 zu mildern.

B. Strafbarkeit des B

I. Räuberischer Diebstahl, §§ 252, 25 II

(-); räuberische Erpressung keine geeignete Vortat i.S. dieser Vorschrift.

II. Gemeinschaftlicher versuchter Raub, §§ 249 I, 25 II, 22 f.

Tatentschluss hinsichtlich gegenwärtiger qualifizierter Gewalt (+)

Tatentschluss auch hinsichtlich einer Wegnahme (oder hinsichtlich einer Vermögensverfügung des C)?

Rspr.: Für die Erpressung bedarf es keiner Vermögensverfügung. Raub und Erpressung sind nach dem äußeren Erscheinungsbild abzugrenzen. Danach läge hier ein Tatentschluss hinsichtlich einer räuberischen Erpressung vor, da vom äußeren Erscheinungsbild her das Opfer die Sache herausgeben sollte.

Überwiegende Literaturmeinung: Tatentschluss bzgl. einer Wegnahme i.S.v. § 249; Begr.: Nach dem Tatplan von A und B sollte C davon ausgehen, dass sein Geld für ihn in jedem Fall verloren wäre, da A und B ihn niederschießen und es sich nehmen würden, falls er es nicht "freiwillig" herausgibt. In einem solchen Fall fehlt es an einer für § 255 erforderlichen Vermögensverfügung, da kein vom Willen des C getragener einverständlicher Gewahrsamsübergang vorliegen würde.

Die Meinung der Rspr. hätte zur Folge, dass § 249 lediglich ein an sich überflüssiger Spezialfall des § 255 wäre. Dies aber wäre nicht nur gesetzessystematisch fragwürdig, da dann der Grundtatbestand des § 255 auf das speziellere Gesetz verweisen würde ("wird gleich einem Räuber bestraft"). Vor allem verkennt die Rspr., dass § 255 zu § 249 im gleichen Verhältnis steht wie § 263 zu § 242, d.h. als Selbstschädigungsdelikt das Fremdschädigungsdelikt des § 249 logisch ausschließt und zwingend einer Vermögensverfügung voraussetzt.

Folglich ist hier ein Tatentschluss bzgl. einer Wegnahme i.S.v. § 249 zu bejahen.

Unmittelbares Ansetzen (+)

Ergebnis: B ist strafbar aus §§ 249 I, 25 II, 22 f.

III. Versuchter schwerer Raub, §§ 249 I, 250 II, 25 II, 22 f.

A hat den Revolver sichtbar bei sich geführt, als B die Drohung aussprach. Damit wurde der Revolver zumindest zu Drohzwecken verwendet, was dann für § 250 II Nr. 1 ausreicht, wenn er von dem Bedrohten wahrgenommen wurde.

Zurechnung nach § 25 II; dass er mit einem Waffeneinsatz eigentlich nicht einverstanden war, ändert daran nach Ansicht der Rspr. nichts, wenn er gleichwohl weiter an der Tat mitwirkt (bei entsprechender Argumentation wäre aber auch die Annahme eines Mittäterexzesses vertretbar).

Ergebnis: B ist aus §§ 249 I, 250 II, 25 II, 22 f. zu bestrafen.

IV. Versuchter Raub mit Todesfolge, §§ 249 I, 251, 22 f.

Versuch der Erfolgsqualifikation des § 251 konstruktiv möglich, sofern die qualifizierende Folge eingetreten ist, während das Grunddelikt im Versuchsstadium steckenblieb (erfolgsqualifizierter Versuch).

§ 251 aber dann nicht einschlägig, wenn die Todesfolge nicht beim Tatopfer oder einem Dritten, sondern wie hier bei einem Tatbeteiligten eintritt. Dies ist mit Blick auf § 250 I Nr. 1 c, II Nr. 3 zu verneinen: Der dort auf Täterseite genannte "andere Beteiligte" kann nicht zugleich als "andere Person" durch diese Vorschrift geschützt sein.

Ergebnis: B ist nicht aus §§ 249 I, 251, 22 f. zu bestrafen.

V. Bedrohung, § 241 I (+)

C. Strafbarkeit des C wegen des tödlichen Schusses auf A**I. Mord, §§ 212, 211**

Grundtatbestand (+), aber keine Verwirklichung der Mordmerkmale der Heimtücke bzw. der Habgier.

§ 32 mangels Erforderlichkeit (-)

Str., ob § 33 auch bei bewusster Notwehrüberschreitung eingreift. Teilweise wird dies mit dem Argument verneint, § 33 sei auf den Fall zugeschnitten, dass der asthenische Affekt die Wahrnehmung des Täters beeinträchtigt hat, so dass er aufgrund dieser Fehlwahrnehmung die Notwehrgrenzen überschritten hat. Vorzugswürdig erscheint jedoch die Gegenansicht, die auch bei bewusster Notwehrüberschreitung § 33 eingreifen lässt. Denn in den meisten Fällen wird sich keine sichere Abgrenzung zwischen fahrlässiger und bewusster Notwehrüberschreitung treffen lassen, zudem schließt der Wortlaut des § 33 eine Berücksichtigung der bewussten Notwehrüberschreitung nicht aus.

§ 33 deshalb ausgeschlossen, weil C die Notwehrsituation selbst vorwerfbar herbeigeführt hat? Bei § 35 führt die schuldhaft Herbeiführung der Situation zum Ausschluss des Entschuldigungsgrundes (§ 35 I 2). Eine vergleichbare Regelung enthält § 33 nicht. Daher ist anzunehmen, dass es der Wille des Gesetzgebers war, bei § 33 das vorwerfbare Verursachen der Notwehrlage unberücksichtigt zu lassen; a.A. vertretbar.

C ist daher nach § 33 entschuldigt.

Ergebnis: §§ 212, 211 (-)

II. Fahrlässige Tötung, § 222

Keine Zurechnung des Todeserfolgs, weil dieser in erster Linie aus der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des angreifenden A resultiert (a.A. vertretbar).

Ergebnis: Keine Strafbarkeit aus § 222.

Konkurrenzen und Gesamtergebnis für Teil I:

B ist im Tatkomplex 1 strafbar aus §§ 253 I, 255 in Tateinheit (§ 52 I) mit § 263.

Im Tatkomplex 2 ist B aus §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 22 f. in Tateinheit mit § 241 zu bestrafen.

C ist strafbar aus §§ 240, 22 f.

Teil II

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit (+)

1. Gemäß §§ 335 I, 312 StPO ist die Revision gegen das Urteil des Strafrichters statthaft als Sprungrevision.
2. B ist nach § 296 StPO rechtsmittelberechtigt und durch die Verurteilung auch beschwert.
3. Zu beachten sind die Form- und Fristenfordernisse nach §§ 341, 344, 345 StPO.
4. Sachlich zuständig ist gemäß § 121 I Nr. 1 b GVG das OLG auch für die Sprungrevision.

II. Begründetheit

Die Revision wäre begründet, wenn das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I StPO).

1. Unzuständigkeit des Strafrichters

Absoluter Revisionsgrund des § 338 Nr. 4 aufgrund einer Verletzung der sachlichen Zuständigkeitsregelung in § 25 Nr. 2 GVG, da der Strafrichter auf eine höhere Strafe als zwei Jahre erkannte? (-), Norm bezieht sich nur auf die "Straferwartung" zu Beginn des Verfahrens. Strafrichter kann nach § 24 GVG Freiheitsstrafen bis zur Höhe von vier Jahren verhängen. Es liegt daher insoweit keine Gesetzesverletzung vor.

2. Verwertung der Zeugenaussage des Z

a) Keine Belehrung nach § 57 StPO; aber: kein Verwertungsverbot für die Aussage des Z, da es sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine Ordnungsvorschrift zugunsten des Zeugen handelt, die nicht dem Schutz des Angeklagten dient.

b) Keine Belehrung des Z nach § 52 III. Eine solche Belehrung wäre erforderlich gewesen, wenn Z nach § 52 I ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden hätte. Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 I Nr. 3 wegen der Verschwägerung von Z und B (§ 1590 I 1 BGB); Scheidung vor Aussage unbeachtlich, denn nach § 1590 II BGB besteht die Schwägerschaft über die Scheidung hinweg fort, somit bleibt auch das Zeugnisverweigerungsrecht bestehen.

Z hätte folglich nach § 52 III belehrt werden müssen. Der Verstoß gegen diese Vorschrift zieht ein umfassendes Beweisverwertungsverbot nach sich. Das Gericht hätte die Aussage des Z daher nicht verwerten dürfen.

Das Urteil stützte sich aber maßgeblich auf diese Aussage. Daher beruht es im Sinne von § 337 I auf dem Gesetzesverstoß gegen § 52 III.

3. Verwertung der Aussage des P

P hat auch über die polizeiliche Vernehmung des B ausgesagt.

a) Nach §§ 136 I S. 2 i.V.m. § 163a IV 2 StPO hätte B bei dieser Vernehmung über seine Rechte zu schweigen und zur Verteidigerkonsultation belehrt werden müssen. Dies ist unterblieben.

§ 136 I 2 dient dem Schutz der Rechte des Beschuldigten und sichert ihm ein faires Verfahren. Der Verstoß gegen diese Norm führt daher zu einem umfassenden Vernehmungsverbot, das sich nicht nur auf die Aussage selbst erstreckt, sondern auch eine Vernehmung der Verhörsperson über den Inhalt der Aussage verbietet.

b) Rspr.: Verwertungsverbot nur, wenn der verteidigte Angeklagte der Aussage bis zu dem aus § 257 StPO ergebenden Zeitpunkt widersprochen hat; hier: kein rechtzeitiger Widerspruch, Verwertung von P's Aussage zulässig.

aber: Widerspruchserfordernis findet keine Grundlage in der StPO. Pflicht des Gerichts, die ordnungsgemäße Beweiserhebung zu besorgen, kann nicht auf den Verteidiger abgewälzt werden, womit der Angeklagte dann die Folgen entsprechender Säumnisse seines Verteidigers trüge.

Auch die Aussage des P hätte daher nicht verwertet werden dürfen. Auch auf diesem Gesetzesverstoß beruhte das Urteil.

Ergebnis: Eine Revision wäre zulässig und begründet.